MEDIZINISCHE HOCHSCHULE BRANDENBURG

Habilitations-ordnung

der

Fakultät für Medizin und Psychologie

Inhalt

§ 1 Habilitation und Habilitationszweck 2

§ 2 Habilitationsleistungen 2

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen 3

§ 4 Zulassungsverfahren 3

§ 5 Habilitationskommission..... 5

§ 6 Habilitationsverfahren..... 6

§ 7 Entscheidung über die Habilitationsleistung 7

§ 8 Rücknahme des Antrags, Wiederholung von Einzelleistungen und des gesamten Verfahrens, Abbruch des Verfahrens 8

§ 9 Zuerkennung der Lehrbefähigung und Habilitationsurkunde..... 8

§ 10 Rücknahme der Zulassung zur Habilitation, Entziehung der Lehrbefähigung 9

§ 11 Änderung der Lehrbefähigung..... 9

§ 12 Verleihung des Lehrbefugnis..... 9

§ 13 Allgemeine Verfahrensreglung..... 10

§ 14 Inkrafttreten 10

Habilitationsordnung der Fakultät für Medizin und Psychologie

Der Fakultätsrat der Fakultät für Medizin und Psychologie der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB) hat gemäß § 34 Absatz 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 09. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 30], S. 32) gemäß § 18 Absatz 2 der Grundordnung vom 07. Juli 2025 folgende Habilitationsordnung erlassen:

§ 1
Habilitation und Habilitationszweck

(1) Die Habilitation dient als Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung).

(2) Als Habilitationsfach zugelassen werden alle Gebiete der Medizin und Zahnmedizin, die an der Fakultät für Medizin und Psychologie (FMP) durch ein habilitiertes Mitglied bzw. eine*n Juniorprofessor*in, die*der sich gemäß § 47 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 BbgHG bewährt hat, vertreten sind.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens wird der akademische Grad „doctor medicinae habilitatus“ (Dr. med. habil.), „doctor rerum medicinalium habilitatus“ (Dr. rer. medic. habil.) oder „doctor medicinae dentariae habilitatus“ (Dr. med. dent. habil.) verliehen.

§ 2
Habilitationsleistungen

(1) Habilitationsleistungen bestehen aus

a) einer Habilitationsschrift,

b) einer Probelehrveranstaltung,

c) einem öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag.

(2) Die Habilitationsschrift muss den Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis entsprechen und kann auch in englischer Sprache vorgelegt werden. Sie kann

a) in Form einer umfassenden, wesentliche neue Erkenntnisse erbringenden Habilitationsschrift in dem Habilitationsfach oder

b) in Form einer kumulativen Habilitationsschrift vorgelegt werden. Diese stützt sich auf mindestens vier eigene bereits publizierte Forschungsarbeiten, die in Form von Originalarbeiten in die Habilitationsschrift einbezogen sind. Die Originalarbeiten, mit Erst- oder Letztautorenschaft, sollen die Kreativität und breite wissenschaftliche Befähigung erkennen lassen. Die Originalarbeiten müssen in nationalen oder internationalen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren veröffentlicht oder zum Druck angenommen sein.

(3) Im Rahmen der Habilitationsleistungen ist eine Probelehrveranstaltung zum Zweck der Erstellung eines didaktischen Gutachtens abzuhalten. Die Probelehrveranstaltung ist von dem*der Habilitand*in im Einvernehmen mit der von der Habilitationskommission benannte*n Hochschullehrer*in als didaktische*r Gutachter*in zu terminieren. Das Gutachten darf nicht von den jeweiligen Vorgesetzten der*des Habilitand*in erstellt werden.

(4) Im Rahmen der Habilitationsleistungen ist ein hochschulöffentlicher wissenschaftlicher Vortrag von mindestens 15 Minuten mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache vor dem Fakultätsrat zu halten. Es sind von der*dem Habilitand*in drei Themen zur Auswahl einzureichen, die in engem Zusammenhang mit dem wissenschaftlichen Schwerpunkt der*des Habilitand*in stehen sollen. Die*der Vorsitzende der Habilitationskommission wählt davon ein Thema für den öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag aus und teilt es dem*der Habilitand*in mindestens zwei Wochen vor dem Vortragstermin mit.

§ 3
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:

a) ein anerkanntes, erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer deutschen Hochschule oder eine gleichwertige im Ausland erworbene Qualifikation sowie die Berechtigung zur Führung eines Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades einer ausländischen Universität
oder gleichgestellten Hochschule,

b) der Nachweis der Anerkennung als Fachärzt*in oder Fachzahnärzt*in, wenn die Habilitation für ein Fach mit Aufgaben in der Krankenversorgung beantragt wird, für das eine solche Anerkennung gemäß der geltenden Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer bzw. Landeszahnärztekammer Brandenburg vorgesehen ist,

c) der Nachweis einer hochschuldidaktischen Weiterbildung (gemäß § 4 Absatz 2 lit. f)) und

d) der Nachweis einer wissenschaftlichen Tätigkeit (gemäß § 4 Absatz 2 lit. g) und h)).

e) Nachweise zur Befähigung zu akademischer Forschungstätigkeit (insbesondere Nachweise akademischer Forschungstätigkeit, Pflichtveröffentlichungen) in der Regel in Form von acht begutachteten Originalarbeiten in wissenschaftlichen Fachzeitschriften, davon sechs als Erst- oder Letztautorenschaft oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Leistung (dazu gehören z.B. Patente, künstlerische Produkte, Computercodes, die in der Fachdisziplin üblich sind). Ausgenommen sind Originalarbeiten, die zu der eigenen kumulativen Promotion genutzt wurden. Ausnahmsweise kann in speziellen Disziplinen (z.B. Geistes- und Sozialwissenschaften) die schriftliche Habilitationsleistung in der Medizin auch als eigenständige Monographie erbracht werden, deren Thema die das angestrebte Habilitationsfach behandelt und sich inhaltlich deutlich von der Dissertation unterscheidet. Bei dieser Sonderform können auf Antrag der*die Habilitand*in und nach Zustimmung der Habilitationskommission von der*dem Dekan*in weniger als acht Originalarbeiten anerkannt werden.

f) Nachweise zur Befähigung zu akademischer Lehrtätigkeit. Zum Nachweis akademischer Lehre sind außerdem Unterlagen über eine Lehrtätigkeit in mindestens vier Semestern im Umfang von jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden (z.B. Vorlesungen, integrierte Lehrveranstaltungen, Seminare) an einer wissenschaftlichen Hochschule oder vergleichbare Lehrtätigkeiten in einem Forschungsinstitut oder einer ähnlichen Einrichtung sowie eine schriftliche Erklärung, dass die Lehrveranstaltungen selbständig vorbereitet und abgehalten wurden, sowie ein Bericht über Ziele, Inhalte und Methoden der Lehrtätigkeit vorzulegen.

(2) Wird das Habilitationsverfahren gem. § 8 Absatz 2 abgebrochen, so kann die Zulassung zu einem neuen Habilitationsverfahren in der Fakultät frühestens nach zwei Jahren beantragt werden.

§ 4
Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist unter Angabe des Faches, für das nach § 1 die Lehrbefähigung angestrebt wird, schriftlich an die*den Dekan*in der FMP zu richten. Der Antrag und die Unterlagen sind im Dekanat einzureichen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Tabellarischer Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs;

b) Zeugnis oder Urkunde des Hochschulabschlusses in beglaubigter Kopie;

c) Approbationsurkunde in beglaubigter Kopie, sofern die Habilitation für ein Fach beantragt wird, in dem die ärztliche oder zahnärztliche Approbation erforderlich ist; bzw. eine amtlich beglaubigte Übersetzung; gegebenenfalls die Facharzt- oder Fachzahnarzturkunde in beglaubigter Kopie;

d) Urkunde der Promotion in beglaubigter Kopie sowie ein Exemplar der Dissertation;

e) Nachweis der durchgeführten akademischen Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 1 f);

f) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer hochschuldidaktischen Weiterbildung nach der Promotion;

g) vollständiges Verzeichnis aller wissenschaftlichen Publikationen einschließlich der Dissertation, dem die zum Druck angenommenen wissenschaftlichen Arbeiten beigefügt werden sollen;

h) Verzeichnis der gehaltenen wissenschaftlichen Vorträge und der präsentierten Poster auf anerkannten wissenschaftlichen Veranstaltungen;

i) einer elektronischen Version;

j) acht begutachtete Originalarbeiten in wissenschaftlichen Fachzeitschriften, davon sechs als Erst- oder Letztautorenschaft oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung (§ 3 Absatz 1 lit f);

k) ein polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate);

l) eine Erklärung, dass der*die Bewerber*in die geltende Habilitationsordnung bekannt ist, dass weder früher noch gleichzeitig ein Habilitationsverfahren im selben Fach durchgeführt oder angemeldet wird bzw. wurde, welchen Ausgang ein durchgeführtes Habilitationsverfahren hatte, dass ein früheres Habilitationsverfahren nicht abgelehnt wurde und dass ein früheres Verfahren durch die Habilitierenden nicht abgebrochen wurde.

m) eine Erklärung an Eides statt, dass die vorgelegte Habilitationsschrift ohne fremde Hilfe verfasst, die beschriebenen Ergebnisse selbst gewonnen sowie die verwendeten Hilfsmittel, die Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftler*innen und mit technischen Hilfskräften sowie die verwendete Literatur vollständig in der Habilitationsschrift angegeben wurden.

n) eine verpflichtende Erklärung darüber, ob und in welchem Umfang Künstliche
Intelligenz (KI) bei der Erstellung der Habilitationsschrift genutzt wurde. KI-generierte Inhalte sind in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten wissenschaftlichen Praxis eindeutig kenntlich zu machen, vergleichbar mit Zitaten. Dies gilt insbesondere für durch KI erstellte oder maßgeblich veränderte Textpassagen, Datenanalysen oder Abbildungen.

(3) Der Fakultätsrat soll innerhalb von zwei Monaten die Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung des Antrages auf Zulassung zum Habilitationsverfahren treffen. Die Frist beginnt, wenn die Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 vollständig im Dekanat vorliegen. Ausnahmen gelten bei Vorgängen, die in § 4 Absatz 6 geregelt sind.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die mit dem Zulassungsantrag eingereichten Unterlagen nach § 4 Absatz 2 unvollständig sind und binnen einer Frist von sechs Monaten nach Zugang der Aufforderung nicht ergänzt werden, der gemäß § 8 Absatz 8 festgelegte Zeitraum von zwei Jahren noch nicht abgelaufen ist oder die Habilitationsleistung der Antragstellenden bereits an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelehnt wurde.

(5) Von Anträgen auf Zulassung zum Habilitationsverfahren mit interdisziplinärer

Themenstellung unterrichtet die*der Dekan*in alle fachlich betroffenen Fachbereiche und fordert eine Stellungnahme an. Nach Vorliegen der Stellungnahmen aller fachlich betroffenen Fachbereiche entscheidet die*der Dekan*in, ob das Verfahren an der Fakultät der Antragstellung durchgeführt werden soll.

(6) Habilitierende können bei der*dem Dekan*in beantragen, dass ihre Habilitationsverfahren von mehreren fachlich betroffenen Fachbereichen gemeinsam durchgeführt werden (interdisziplinäres Habilitationsverfahren), sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Die*der Dekan*in unterrichtet die weiteren Fachbereiche über den Antrag und führt die Entscheidung der Fachbereichsräte herbei, ob das Verfahren

a) nur in einer Fakultät und/oder einem Fachbereich oder
b) durch eine gemeinsame Kommission der Fakultäten und/oder Fachbereiche durchzuführen ist.

Im Falle einer Nichteinigung der Fachbereiche entscheidet entsprechend eine vom Fakultätsrat zu bestimmende Schlichtungsstelle gemeinsam mit dem zuständigen Gremium.

Wird das Verfahren nur in einem Fachbereich durchgeführt, so sind die anderen betroffenen Fakultäten zuvor anzuhören und in der Habilitationskommission angemessen zu beteiligen.

Auch ohne entsprechenden Antrag können der Fakultätsrat der FMP und der jeweils andere betroffene Fakultäts- und/oder Fachbereichsrat beschließen, dass ein Habilitationsverfahren von mehreren Fakultäten und/oder Fachbereichen durchgeführt wird, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Die Habilitierenden sind von dem entsprechenden Beschluss in Kenntnis zu setzen.

§ 5
Habilitationskommission

(1) Stimmt der Fakultätsrat dem Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren zu, so bestellt er anschließend die Habilitationskommission. Die Habilitationskommission führt das Habilitationsverfahren durch. Sie holt die Gutachten für die Habilitationsschrift ein und bewertet die weiteren Habilitationsleistungen nach § 2 Absatz 1. Nach der Abnahme der Habilitationsleistungen bereitet der*die Vorsitzende der Habilitationskommission die Beschlussfassung über die Feststellung der Lehrbefähigung durch den Fakultätsrat vor. Die Amtszeit der Habilitationskommission endet mit der Beschlussfassung zur Lehrbefähigung durch den Fakultätsrat.

(2) Die Habilitationskommission wird geleitet von dem*der Vorsitzenden der Habilitationskommission. Der*die Vorsitzende wird für jedes Verfahren vom Fakultätsrat aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, die zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen entsprechend § 43 Absatz 1 Nr. 4a BbgHG erbracht haben, sowie von Juniorprofessor*innen, welche sich entsprechend § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BbgHG bewährt haben, benannt. Der Fakultätsrat bestimmt ebenfalls eine Vertretung für die*den Vorsitzenden aus dieser Gruppe.

(3) Der Habilitationskommission gehören weiterhin mindestens sechs Hochschullehrer*innen entsprechend Absatz 2 Satz 2 an. Der Habilitationskommission gehören ein*e akademische Mitarbeiter*in und ein*e Studierende*r beratend an; es können weitere Fachleute zur Beratung hinzugezogen werden. Die Habilitationsangelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

(4) Die Mitglieder der Habilitationskommission unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern die Mitglieder der Habilitationskommission nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind sie durch den*die Vorsitzende schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Entscheidungen in Habilitationsverfahren sind nur mit der Mehrheit von Hochschullehrer*innen, die zusätzliche wissenschaftliche

oder künstlerische Leistungen entsprechend § 43 Absatz 1 Nr. 4a BbgHG erbracht haben, sowie von Juniorprofessor*innen, welche sich entsprechend § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BbgHG bewährt haben, wirksam.

(6) Die Habilitationskommission kann die Habilitationsschrift auf den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) überprüfen lassen. Dabei können geeignete Methoden und Softwaretools genutzt werden, um den Umfang und die Art der KI-Nutzung zu bewerten. Die Habilitationskommission kann im Zweifelsfall eine Stellungnahme des Habilitanden zur Klärung einholen. Ein Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht gemäß §4 Absatz (2) Buchstabe n) kann als Verstoß gegen die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis gewertet werden.

§ 6
Habilitationsverfahren

(1) Ein eröffnetes Habilitationsverfahren ist allen Hochschullehrer*innen der FMP der Medizinischen Hochschule Brandenburg im hochschulöffentlichen Teil des Fakultätsrats bekannt zu machen.

(2) Der Habilitationskommissionsvorsitz lädt zur Sitzung der Habilitationskommission ein. An dieser Sitzung soll auch die*der geschäftsführende Direktor*in (als „Fachvertretung“) der Einrichtung, zu der das Fachgebiet gehört und für das die Lehrbefähigung beantragt wird, oder deren Stellvertretung teilnehmen.

(3) Die Habilitationskommission entscheidet nach Stellungnahme der jeweiligen Fachvertretung durch Abstimmung über das weitere Verfahren (Annahme oder Ablehnung des Antrages, gegebenenfalls Vorschlag zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens und zu den Gutachter*innen). Ein ablehnendes Votum der Fachvertretung ist durch diese schriftlich zu begründen.

(4) Die Habilitationskommission bestellt für die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung mindestens zwei Gutachter*innen, die jeweils nicht Co-Autor*innen von wissenschaftlichen Publikationen der*des Habilitand*in sein dürfen. Mindestens ein*e Gutachter*in darf nicht zur FMP gehören. Im Fall eines Dr. med. dent. habil. müssen beide Gutachter*innen extern sein. Gutachter*in darf ebenfalls nur sein, wer für das Fachgebiet wissenschaftlich ausgewiesen und selbst habilitiert bzw. Juniorprofessor*in ist, der*die sich entsprechend § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BbgHG bewährt hat. Die Gutachter*innen sind verpflichtet eine Befangenheitsprüfung vorzunehmen und Befangenheiten unverzüglich anzuzeigen. Den Gutachter*innen ist die Kenntnis der maßgeblichen Vorschriften dieser Habilitationsordnung zu vermitteln.

(5) Jedes Gutachten muss eine Gesamteinschätzung aller bei der Habilitation eingereichten Arbeiten geben und eine eindeutige Beurteilung, verbunden mit einer ausführlichen Begründung beinhalten. Die Gutachter*innen müssen die Annahme oder die Rückgabe zur Beseitigung bestimmter Mängel oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung empfehlen.

(6) Die Gutachter*innen haben Bewertungen vorzunehmen, die der Habilitationskommission eine der in § 7 Absatz 3 a)-c) genannten Empfehlungen an den Fakultätsrat ermöglicht. Bei erheblich voneinander abweichenden Bewertungen können weitere Gutachter*innen bestellt werden. Die Habilitationskommission trägt dafür Sorge, dass Gutachten vor Beginn der Auslegefrist anderen Gutachter*innen nicht zur Kenntnis gelangen.

(7) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen und sollen innerhalb von zwei Monaten nach Anforderung durch die Habilitationskommission vorliegen. Andernfalls kann die Habilitationskommission eine Nachfrist setzen oder andere Gutachter*innen bestellen.

§ 7
Entscheidung über die Habilitationsleistung

(1) Die Habilitationsschrift gemäß § 2 Absatz 1 sowie die Gutachten sind für zwei Wochen zur Einsichtnahme im Habilitationsbüro der FMP auszulegen. Einsicht nehmen dürfen die Mitglieder der Habilitationskommission und des Fakultätsrates sowie Professor*innen sowie Juniorprofessor*innen mit festgestellter Bewährung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BbgHG und habilitierte Mitglieder der FMP. Dies ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Einsprüche sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegefrist schriftlich beim Vorsitz der Habilitationskommission einzureichen.

(3) Nach Ablauf der Auslege- und Einspruchsfrist empfiehlt die Habilitationskommission dem Fakultätsrat aufgrund der Gutachten:

a) die Annahme der schriftlichen Leistung als Habilitationsleistung oder
b) die Ablehnung der schriftlichen Leistung als Habilitationsleistung oder
c) die Rückgabe des Antrags zur Beseitigung bestimmter Mängel.

Die Empfehlung ist auf der Grundlage der Äußerungen in den Gutachten bzw. der Einsprüche zu begründen, sie kann auch ein Minderheitenvotum beinhalten und sollte spätestens zwei Monate nach Beginn der Auslagefrist verfasst werden.

(4) Nachdem die schriftliche Habilitationsleistung durch den Fakultätsrat angenommen ist, wird die*der Bewerber*in aufgefordert, drei Vortragsthemen, die nicht die Hauptthemen der Habilitation sein sollen, gemäß § 2 Abs. 4 bei dem*der Vorsitzenden der Habilitationskommission einzureichen. Dieser*diese legt das Thema für den öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache vor dem Fakultätsrat und dem*der Vorsitzenden der Kommission fest. Damit wird die Lehrbefähigung festgestellt.

(5) Die*der Dekan*in oder eine von ihr beauftragte Vertretung bestimmt Termin und Ort des öffentlichen wissenschaftlichen Vortrags mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache vor dem Fakultätsrat und dem*der Vorsitzenden der Kommission und lädt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen hochschulöffentlich dazu ein. Der Vortrag und die Aussprache sollen in deutscher oder englischer Sprache stattfinden.

(6) Der wissenschaftliche Vortrag und die anschließende Aussprache werden von der*dem Dekan*in oder einer von ihr beauftragten Vertretung im Rahmen einer Fakultätsratssitzung in Form eines Kolloquiums geleitet.

(7) Im Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag und die Aussprache stellt die Habilitationskommission in einem nichtöffentlichen Teil der Sitzung fest, ob der wissenschaftliche Vortrag und die Aussprache den an eine Habilitationsleistung zu stellenden Anforderungen genügen und empfiehlt dem Fakultätsrat die entsprechende Beschlussfassung und die Feststellung der Lehrbefähigung.

Hat der öffentliche wissenschaftliche Vortrag mit Aussprache nicht einer habilitationsadäquaten Vortragsleistung entsprochen, entscheidet der Fakultätsrat auf Empfehlung der Habilitationskommission über die Möglichkeit eines Wiederholungstermins. Im Falle einer Wiederholung erfolgt ein neuer Vortrag mit Aussprache, der frühestens nach sechs und spätestens nach zwölf Monaten stattfindet. Im Falle der Einstellung des Verfahrens sind die Habilitierenden schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung über die Entscheidung zu informieren.

(8) Der Beschluss des Fakultätsrates über die Lehrbefähigung wird, nach Würdigung der wissenschaftlichen und didaktischen Leistungen der*des Bewerber*in bzgl. der drei Habilitationsleistungen (gemäß § 2 Abs. 1) durch die*den Dekan*in oder eine von ihm*ihr beauftragte Vertretung, mit der Mehrheit der abgegebenen gülti-

gen Stimmen der Professor*innen des Fakultätsrats bzw. der Juniorprofessor*innen, welche sich nach § 47 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bewährt haben gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

(9) Die Entscheidung über das Habilitationsverfahren soll innerhalb von zwölf Monaten nach Zulassung zum Verfahren getroffen werden.

§ 8
Rücknahme des Antrags, Wiederholung von Einzelleistungen und des gesamten Verfahrens, Abbruch des Verfahrens

(1) Einem Antrag der*des Habilitand*in auf Rücknahme des Habilitationsantrages (eröffnetes Verfahren) hat die Habilitationskommission zu entsprechen, solange noch kein Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung angefordert ist und keine Probevorlesung stattgefunden hat.

(2) Das Habilitationsverfahren ist einzustellen, wenn:

a) eine von der*dem Habilitand*in zu erbringende Habilitationsleistung ggf. auch als Wiederholung vom Fakultätsrat abgelehnt wird,
b) die*der Habilitand*in eine der Habilitationsleistungen nach § 2 nicht innerhalb der gesetzten Frist erbringt,
c) die*der Habilitand*in nach Anforderung der Gutachten oder nach der Probevorlesung auf eine Weiterführung des Habilitationsverfahrens verzichtet oder
d) die*der Habilitand*in versucht hat, im Habilitationsverfahren zu täuschen oder wenn sie*er falsche Angaben gemacht hat.

(3) Wird bei der Überprüfung der Habilitationsschrift ein gravierender Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis festgestellt, wird das Habilitationsverfahren eingestellt.

(4) Das Habilitationsverfahren wird bis zur Klärung der in § 8 Absatz 2, 3 genannten Beanstandungen ausgesetzt. Dies wird der*dem Habilitand*in schriftlich mitgeteilt. Ihm*Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Fakultätsrat zu geben.

(5) Die Einstellung des Verfahrens ist schriftlich zu begründen. Die Begründung muss im Wortlaut vom Fakultätsrat mit einer Mehrheit beschlossen werden. Der Bescheid ist der*dem Habilitand*in schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu übermitteln.

(6) Können die von der*dem Habilitand*in nachgewiesenen Leistungen in der studentischen Ausbildung nicht als habilitationsadäquate Leistung anerkannt werden, wird ihm*ihr Gelegenheit gegeben, die geforderten didaktischen Leistungen innerhalb von zwölf Monaten nachzuholen bzw. zu wiederholen.

(7) Entscheidet der Fakultätsrat, dass die Habilitationsschrift zurückzugeben ist, so setzt er eine angemessene Frist für die Neuvorlage der schriftlichen Habilitationsleistung fest; die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag der*des Bewerber*in verlängert werden.

(8) Wird das Habilitationsverfahren gem. § 8 Absatz 2 abgebrochen, so kann die Zulassung zu einem neuen Habilitationsverfahren in der Fakultät frühestens nach zwei Jahren beantragt werden. Bereits erbrachte und anerkannte didaktische Habilitationsleistungen werden angerechnet. Diese Frist gilt auch für Bewerber*innen, deren Habilitationsverfahren bei einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgebrochen worden war.

§ 9
Zuerkennung der Lehrbefähigung und Habilitationsurkunde

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens stellt die*der Dekan*in bzw. eine der Prodekan*innen die Lehrbefähigung durch Aushändigung der Habilitationsurkunde in der Antrittsvorlesung fest. Die Habilitation ist damit vollzogen.

(2) Die Habilitationsurkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt.

(3) Die Habilitationsurkunde muss enthalten:

a) den Namen der Fakultät bei der die* der Habilitierte Mitglied ist
b) den Namen der*des Habilitierten
c) das Geburtsdatum und den Geburtsort
d) die Zuerkennung der Lehrbefähigung für das Habilitationsfach
e) den verliehenen akademischen Grad
f) das Thema der Habilitationsschrift sowie des öffentlichen Vortrages
g) das Datum des Fakultätsratsbeschlusses gemäß § 7 Absatz 8, das zugleich Datum der Habilitation ist
h) den Namen und die Unterschrift der*des Dekan*in der FMP.

(4) Die Habilitationsschrift ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch die Bibliothek zugänglich zu machen. Alternativ können auch zehn gebundene Exemplare der Habilitationsschrift eingereicht werden, wenn diese traditionell als Selbstdruck oder in einem gewerblichen Verlag publiziert wurde.

§ 10
Rücknahme der Zulassung zur Habilitation, Entziehung der Lehrbefähigung

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass die*der Bewerber*in eine Zulassungsvoraussetzung vorgetäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlicher Weise als gegeben angenommen worden sind, so entzieht der Fakultätsrat die Zulassung zur Habilitation. Dasselbe gilt bei Entzug des Doktorgrades.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass die*der Habilitand*in bei einer Habilitationsleistung eine Täuschung begangen hat, so erklärt der Fakultätsrat alle erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig, und das Habilitationsverfahren gilt als nicht erfolgreich beendet.

(3) Wird vor Aushändigung der Urkunde ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen die*den Habilitand*in bekannt, so entscheidet der Fakultätsrat über ein Ruhen des Habilitationsverfahrens. Bestätigen sich später strafrechtliche Tatbestände, die den Entzug des Doktorgrades nach den Vorschriften über die Führung akademischer Grade rechtfertigen würden, wird das Habilitationsverfahren abgebrochen.

(4) Der Fakultätsrat entzieht nach Aushändigung der Urkunde die Lehrbefähigung und den akademischen Grad, wenn sich die in Absatz 1-3 genannten Gründe nachträglich herausstellen.

(5) Vor einer Beschlussfassung nach den Absätzen 1 bis 4 sind die Betroffenen zu hören. Der Beschluss ist vom Fakultätsrat zu fassen und den Betroffenen mit rechtsmittelfähigem Bescheid schriftlich mitzuteilen.

§ 11
Änderung der Lehrbefähigung

(1) Bereits Habilitierte können einen Antrag auf Änderung (Erweiterung oder Umbenennung) des Faches/Fachgebietes ihrer Lehrbefähigung stellen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch die Vorlage der Habilitationsurkunde erfüllt. In dem Antrag sind diejenigen Leistungen zu benennen und nachzuweisen, auf die sich der Änderungsantrag stützt. Soweit es sich um schriftliche Unterlagen handelt, sind diese einzureichen.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet, ob dem Antrag ohne weiteres Verfahren entsprochen werden kann. Wird ein weiteres Verfahren für erforderlich gehalten, so gelten die Vorschriften über die Durchführung und den Abschluss von Habilitationsverfahren entsprechend. Im Änderungsverfahren darf eine Habilitationsschrift gemäß § 2 Absatz 2 nicht verlangt werden.

§ 12
Verleihung des Lehrbefugnis

(1) Die Habilitierten haben das Recht, die Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi) an der zuständigen Medizinischen

Hochschule Bandenburg zu beantragen.

(2) Über den Antrag entscheidet die*der Präsident*in auf Vorschlag des Fakultätsrates.

(3) Über die Verleihung der Lehrbefugnis wird durch die*den Präsident*in der Medizinischen Hochschule Brandenburg, auf Vorschlag des Fakultätsrates eine Urkunde ausgehändigt.

(4) Danach verleiht die*der Präsident*in die akademische Bezeichnung „Privatdozent*in", durch welche die Habilitierten Angehörige der Medizinischen Hochschule Brandenburg werden.

(5) Sofern die Habilitierten die Lehrbefähigung im Rahmen eines Habilitationsverfahrens an einer wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen haben, ist vom Fakultätsrat die Gleichwertigkeit zu prüfen. Personen, die an einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert wurden, können auf Antrag die Übertragung der Lehrbefugnis (Umhabilitation) beantragen. Über die Anerkennung entscheidet der Fakultätsrat.

(6) Habilitierte sind im Rahmen der Lehrbefugnis zur selbständigen Lehre an der Medizinischen Hochschule Brandenburg berechtigt.

(7) Habilitierte sind zur Aufrechterhaltung der Lehrbefugnis verpflichtet, Lehre im Umfang von zwei Semesterwochenstunden pro Semester anzubieten und eine kontinuierliche Tätigkeit in der Forschung zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat. Privatdozent*innen müssen ihre Lehr- und Forschungstätigkeiten jährlich schriftlich gegenüber dem Dekanat nachweisen. Der*die Dekan*in kann bei nicht ausreichender Pflichterfüllung nach Anhörung der*des Privatdozent*in und des Fakultätsrats der*dem Präsident*in empfehlen, den Widerruf der Verleihung der Lehrbefugnis vorzunehmen.

(8) Wollen Habilitierte die Lehrtätigkeit für ein Semester unterbrechen, so ist dies dem*der Dekan*in mitzuteilen. Vor einer längeren Unterbrechung ist die Zustimmung der*des Dekan*in einzuholen.

(9) Die Lehrbefugnis erlischt mit Wegfall der Lehrbefähigung, durch Verzicht der Habilitierten sowie durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule oder die Annahme des Rufes auf eine Professur, sofern die Medizinischen Hochschule Brandenburg nicht die Fortdauer beschließt. Die Entscheidung zur Beendigung der Lehrbefugnis trifft der*die Präsident*in der Medizinischen Hochschule Brandenburg auf Antrag der Fakultät.

(10) Im Übrigen gilt § 62 Absatz 3 BbgHG.

§ 13
Allgemeine Verfahrensreglung

(1) Alle verfahrenserheblichen Mitteilungen an die Habilitierenden bedürfen der Schriftform, dies gilt insbesondere für belastende Entscheidungen und Fristenregelungen.

(2) Die Habilitand*innen haben das Recht auf Einsicht in die Entscheidungen des gesamten Habilitationsvorgangs, einschließlich der anonymisierten Gutachten und Stellungnahmen, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die Akteneinsicht erfolgt im Habilitationsbüro.

(3) Die*der Präsident*in der Medizinischen Hochschule Brandenburg ist über das Habilitationsverfahren zu unterrichten.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung wird durch die Medizinische Hochschule Brandenburg hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.